

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Übernahme von Ausfallbürgschaften zugunsten der Kölner Sportstätten GmbH
Beschlussorgan

Rat

| Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | | | | | | |
|-----------------|---------------------|--|--------------------------|-------------------------------|--------------|--------------------------|----------------------------|
| | Datum/ Top | zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr. | abge- lehnt | zu- rück- ge- stellt | verwiesen in | ein- stim- mig | mehr- heitlich gegen |
| Gremium | | | | | | | |
| Finanzausschuss | 22.11.2010 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |
| Rat | 25.11.2010 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln ist damit einverstanden, dass die Stadt Köln zugunsten der Kölner Sportstätten GmbH selbstschuldnerische, modifizierte Ausfallbürgschaften für Darlehen in Höhe von bis zu 2,56 Mio. € für die Finanzierung der ClubLounge Nord sowie der BusinessLounge Ost im RheinEnergieStadion übernimmt. Bei der Aufnahme der Darlehen sind die jeweils am Kapitalmarkt günstigsten Konditionen zugrunde zu legen. Die Bürgschaft ist nur zu banküblichen Konditionen zu vergeben, d. h. ein etwaiger Wettbewerbsvorteil der Kölner Sportstätten GmbH aus der Bürgschaftsgewährung wird über die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts abgeschöpft.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

| | | | | | | |
|--|--|---|--|-----------------------------|--|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme | Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | Jährliche Folgekosten a) Personalkosten | b) Sachkosten |
| | € | % | | | € | € |
| Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) | | | | Einsparungen (Euro) | | |
| Bürgerschaftsentgelte (noch nicht bezifferbar) | | | | | | |

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Kölner Sportstätten GmbH, eine 100%-Tochtergesellschaft der Stadt Köln, hat neben den bereits bestehenden Logen und Businessbereichen in 2008 bzw. 2010 weitere Stadionbereiche und zwar in der Nord- bzw. Osttribüne des RheinEnergieStadions zu Logen und Lounges ausgebaut.

Für die ClubLoungeNord mit einem Investitionsvolumen von 1,2 Mio. € sowie der Business-Lounge Ost mit einem Investitionsvolumen von rund 2 Mio. € sieht der Wirtschaftsplan eine Fremdfinanzierung der Maßnahme vor.

Die Kölner Sportstätten GmbH plant nunmehr, Fremdkapital aufzunehmen. Zur Absicherung soll eine Kommunalbürgschaft erteilt werden. Dafür ist die Einräumung eines Bürgschaftsrahmens in Höhe von bis zu 3,2 Mio. € für die o. g. Aus- bzw. Umbaumaßnahmen vorgesehen.

Im Hinblick auf das Europäische Beihilfenrecht können kommunale Bürgschaften nur erteilt werden, wenn der Kreditnehmer sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, der Umfang der Bürgschaft zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden kann, die Bürgschaft höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages deckt und ein für die Bürgschaft angemessenes Entgelt gezahlt wird. Das angemessene Entgelt wird anhand der Kosten ermittelt, die für eine marktübliche Bankbürgschaft zu zahlen wäre.

Des Weiteren ist in die Bürgschaftserklärung eine Laufzeitbeschränkung aufzunehmen sowie sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt der Laufzeit der Bürgschaft mehr als 80% des ausstehenden Kreditbetrages oder der finanziellen Verpflichtung abgedeckt wird. Darüber hinaus ist bei entsprechender Reduzierung des Kredits z. B. durch Tilgungsleistungen, der garantierte Betrag entsprechend herabzusetzen.

Ein konkretes Kreditangebot liegt noch nicht vor. Vielmehr beantragt die Kölner Sportstätten GmbH die Einräumung eines Bürgschaftsrahmens, innerhalb dessen man sich flexibel bewegen will.

Sofern der Rat der Stadt Köln der Einräumung des Bürgschaftsrahmens in Höhe von 80%, dies entspricht 2,56 Mio. €, zustimmt, prüft die Verwaltung die Einhaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen zur Bürgschaftsgewährung anhand des konkret vorzulegenden Darlehensangebots. Die Darlehen werden dabei zu höchstens 80% verbürgt. Um den Beihilfetatbestand auszuschließen, wird die Stadt Köln ihre Bürgschaft nur zu banküblichen Konditionen vergeben. Der Wettbewerbsvorteil der Kölner Sportstätten GmbH wird daher über die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts entsprechend der dargestellten Regelungen abgeschöpft.

Die Bürgschaftsübernahme ist gemäß § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Übernahme anzuzeigen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.